



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.** wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** - während der üblichen Öffnungszeiten -

Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadtverwaltung einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl/en hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Öffnungszeiten, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg** Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlamentes hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum des Erzgebirgskreises**

- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine erhalten auf Antrag

- alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten, - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter den Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandensform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz

2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Schwarzenberg. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Postanschrift: Datenschutzbeauftragter, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg; E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwarzenberg.de

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiter, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz; E-Mail: kreiswahlleiter@kreis-erz.de), für die Kommunalwahlen das Landratsamt (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz; E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-erz.de) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen der Kommunalwahlordnung - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet, - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder sie für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 322, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Schwarzenberg, 22.04.2024

R. Gehart

Oberbürgermeister





ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Tipps & Termine

Nachruf

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Gerd Schreiter

Herr Schreiter war von 1988 bis 2013 in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, u.a. im Bauhof, tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren!

Ruben Gehart
Oberbürgermeister

Holger Ullmann
Vorsitzender Personalrat

Tipps & Termine

Spielplatz Mitteldorf vorübergehend gesperrt

Der Spielplatz Mitteldorf in Pöhla wurde im Zuge der regelmäßigen Spielplatzkontrolle durch den städtischen Bauhof am 11.04.2024 vorübergehend gesperrt.

Die Spielkombination im Bereich der Wackelbrücke weist starke Fäulnis auf, die Spielfeldefassung ebenfalls. Auch das Seil am Seilaufstieg muss erneuert werden. Arbeiten am Balancierbalken sind ebenfalls erforderlich. Die Reparaturarbeiten sollen bis Ende Mai abgeschlossen werden



Foto: Stadtverwaltung SZB



Tag der Städtebauförderung 2024

Wir im Quartier

TAG DER OFFENEN TÜR Stadtteilbüro Heide/ Rockelmann

Am Lindengarten 2
Schwarzenberg

04.05.2024

10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mit Fotoausstellung „Vorher – Nachher“ zum Wohngebiet



Fotos: Stadt Schwarzenberg

Das Wohngebiet Heide/ Rockelmann liegt im Fördergebiet „Soziale Stadt Heide/ Rockelmann“ und wird seit 2016 durch das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ gefördert.

In diesem Jahr erwartet Sie zum Tag der Städtebauförderung ein Blick hinter die Kulissen des Quartiersmanagements.



Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge



AWO Erzgebirge gemeinnützige GmbH



Tag der Städtebauförderung 2024

Wir im Quartier

Für das Quartiersmanagement im Wohngebiet Heide/ Rockelmann wurde 2020 ein Stadtteilbüro im Dienstleistungsgebäude Am Lindengarten 2 eingerichtet. Durch die Betreuerin Diana Tiip werden hier verschiedene Veranstaltungen und Projekte mit Bürgerbeteiligung organisiert. Die Angebote beinhalten z.B. wöchentliche Bastelgruppen, Sportgruppen, saisonale Wanderungen, Lampionumzug, Ausflüge in die Region, themenspezifische Veranstaltungen sowie Stadtteilstfest und weihnachtliche Veranstaltungen.

Freuen Sie sich am 04.05.2024 auf eine kleine Fotoausstellung zum Thema „Vorher – Nachher“ zu bereits durchgeführten Projekten.

Hierzu zählen:

- Energetische Sanierung der Gebäudehülle Am Lindengarten 2-4
- Umgestaltung und Erneuerung des soziokulturellen Zentrums Haus der Vereine
- Neugestaltung Jugendspielplatz Heideweg
- Wohnumfeldgestaltung Pappelweg
- Straßenbaumaßnahme Heideweg

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Stadt Schwarzenberg gern zur Verfügung: 03774 266-400.

Veranstalter: Stadt Schwarzenberg



Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge



AWO Erzgebirge gemeinnützige GmbH

30. Schwarzenberger Eisenbahntage 09.05.-12.05.2024



Mit uns mehr als Eisenbahn erleben.

www.eisenbahnmuseum-schwarzenberg.de

2. Kreativmarkt, Kunst & Kulinarik

Kreativität trifft Gaumenfreuden in der Altstadt Schwarzenberg

Ein Fest für die ganze Familie

11.05.-12.05.

KUNST-UND KREATIVMARKT
STREETFOODMARKT
KINDERFEST

Samstag 11-18 Uhr
Sonntag 11-18 Uhr



Handgemacht, Kulinarisch, Regional

Kinder bis 14 Jahren Kostenlos!
Einschleusen 5 €
Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Rentner: 3 €
Proz. Eintritt werden 0,50 € an den Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg u. Umgebung e.V. gespendet!

Freiburger Backwaren

GERÜSTBAU WEIßFLOG

bewerber fabrik



LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte/ Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurskundeter Kaufvertrag vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Vertrag/Katasterkarte oder Luftbild
Grünstädtel	323	1,1459	0,5159 ha Grünland; 0,63 ha Wald
	328	0,8140	Grünland
	516	0,1110	Grünland

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Erzgebirgskreis bis zum 6. Mai 2024 Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen) Angaben gemacht werden, welchen verbindlichen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.